

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kamminke über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 410) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kamminke vom 27. Mai 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Kamminke über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ vom
24. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt je angefangene

- | | | |
|------------------------|---|--------|
| a) 1000 m ² | Bauland (Hof- und Gebäudeflächen, Baugrundstücke, Erholungsflächen) und sonstige befestigte Flächen (z.B. Straßen, Wege, Plätze). | 5,96 € |
| b) 1000 m ² | landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Flächen (Acker-, Grün-, Garten-, Abbauland, Grünanlagen, Schutzflächen) | 2,98 € |
| c) 1000 m ² | forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald, Holzung) | 1,49 € |
| 1000 m ² | Heidefläche, Unland, Dauerbrachland | 1,49 € |
| 1000 m ² | Wasserflächen (Seen, Teiche, Weiher, Sumpf) | 1,49 € |
| 1000 m ² | Naturschutzgebiet | 1,49 € |

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kamminke, den 27. Mai 2020


U. Hartmann
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 12.06.2020

